



Datum Juli 2024

Gewässerschutz im Weinbaugebiet

1. Breite der Pufferstreifen entlang der oberirdischen Gewässer im Rebberg

Parzelle	Bewirtschafter ohne Direktzahlungen	ÖLN- oder BIO-Bewirtschafter ÖLN-Vorgaben
Reben, die nach dem 1. Januar 2008 gepflanzt wurden oder Reben, die älter als 25 Jahre ¹ sind	<u>0 bis 3 m:</u> PSM und Dünger verboten.	<u>0 bis 3 m:</u> - PSM und Dünger verboten. - Begrünter Pufferstreifen. <u>3 bis 6 m:</u> - Keine Herbizide, ausser Blattherbizide bei Einzelstockbehandlungen (ausser bei BIO-Anbau) - Keine Insektizide, abgesehen die Anwendung der Verwirrungstechnik und die obligatorischen Bekämpfung von Quarantäneorganismen. - Nur Fungizide, die bis 3 m von Oberflächengewässern entfernt zugelassen sind ² (Spe3-Sätze auf der Etikette sorgfältig lesen). - Gassen müssen begrünt oder mit Stroh bedeckt sein.
Reben, die vor dem 1. Januar 2008 gepflanzt wurden oder Reben die jünger als 25 Jahre sind	<u>0 bis 3 m:</u> PSM und Dünger verboten.	<u>0 bis 3 m:</u> - PSM und Dünger verboten. - Begrünter Pufferstreifen.

¹ Siehe die Direktzahlungsverordnung (Art. 115 Abs. 16) und das Dokument «Wert des Pflanzenkapitals im Rebbau» von Agridea.

² Diese Ausnahmeregelung wird bis spätestens 2026 anerkannt.

Für Ertragsreben, die entlang kleinerer Wasserläufe, die weniger als 180 Tage im Jahr Wasser führen sowie entlang Bewässerungs- oder Entwässerungskanäle gepflanzt sind, gilt nur die ChemRRV (ÖLN 2020):

Parzelle	Bewirtschafter ohne Direktzahlungen	ÖLN- oder BIO-Bewirtschafter ÖLN-Vorgaben
Ertragsreben	0 bis 3 m: PSM und Dünger verboten.	

Die Direktzahlungen «Code Rebe» und die Produktionsrechte gelten weiterhin für die gesamte Fläche, so lange sie als «Rebe» im Grundbuch eingetragen ist. Dies gilt auch, wenn auf der Parzelle Rebstöcke ausgerissen werden (inkl. Pufferstreifen).

2. Art und Weise der Messung des Pufferstreifens

Sobald ein Gewässerraum festgelegt wurde oder entlang eines Wasserlaufs ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, wird der Pufferstreifen ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fließgewässern sowie bei sehenden Gewässern (Teiche, Seen, ...) wird der Pufferstreifen ab der Böschungsoberkante gemessen.

3. Breite des Pufferstreifens

Die **ChemRRV** (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, SR 814.81) gilt für jede Person sowie für jedes Oberflächengewässer, welches am Gewässernetz gemäss Typologie des kantonalen Gewässernetzes angeschlossen ist.

Die Anhänge 2.5 und 2.6 der **ChemRRV** legen fest, dass die Benutzung von Pflanzenschutzmittel (PSM) und Dünger in oberirdischen Gewässern und auf einem Streifen von 3 m Breite entlang dieser Gewässer verboten ist.

Im Rahmen der Direktzahlungen müssen die Bewirtschafter die ÖLN- und/oder BIO-Richtlinien einhalten. Siehe die vorangehenden Tabellen.

4. Gewässerraum (muss von allen Bewirtschaftern, egal ob mit oder ohne Direktzahlungen, respektiert werden). Gesetzliche Grundlage : GSchV (Gewässerschutzverordnung, SR 814.201).

Um die Funktion eines Hochwasserschutzes sowie um die natürlichen Funktionen von Wasserläufen zu garantieren, wurden entlang einiger Seen, Flüsse, Bäche und Gebirgsbäche Gewässerräume festgelegt. Bei Wasserläufen handelt es sich um einen Korridor von mindestens 11 m Breite, einschliesslich des Gewässers und einem Landstreifen entlang der beiden Ufer. Bei Seen handelt es sich um einen Pufferstreifen von mindestens 15 m ab der Böschungsoberkante.

Informationen bei den Gemeinden und unter [Gewässerraum](#).

Dauerkulturen (Reben, Obstkulturen), die innerhalb der Gewässerräume liegen, werden in ihrem Bestand geschützt. Das bedeutet konkret, dass der Einsatz von Dünger und die Behandlung mit Pflanzenschutzmittel zulässig ist, sofern diese für den Erhalt der betreffenden Kulturen unerlässlich sind. Die in den vorangehenden Tabellen angegebenen Anforderungen zu den Pufferstreifen müssen allerdings strengstens eingehalten werden

Im Falle des Ausreissens von Reben innerhalb eines Gewässerraumes empfiehlt die Dienststelle für Landwirtschaft, im Gewässerraum und in weniger als 6 m von der Uferlinie keine neuen Rebstöcke zu pflanzen. Dadurch ist der Bewirtschafter sicher, die verschiedenen Gesetzgebungen zum Gewässerschutz einzuhalten (ChemRRV, GSchV, DZV). Das Ersetzen, die Erneuerung oder Änderung einer Rebe ist hingegen im Einzelfall möglich, wenn die Investitionen noch nicht vollständig amortisiert sind und sofern nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

5. Regeln für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) (muss von allen Bewirtschaftern, mit oder ohne Direktzahlungen, respektiert werden).

Für PSM, bei deren Anwendung allfällige Drifteinträge oder Abschwemmungen ein Risiko für Wasserorganismen darstellen, muss entlang von Oberflächengewässern eine unbehandelte Pufferstreifen eingehalten werden. Die Breite des unbehandelten Streifens und die zu ergreifenden Massnahmen sind auf den Produktetiketten unter den Sätzen Spe3 beschrieben.

Link BLV: [Zulassung Pflanzenschutzmittel \(admin.ch\)](#) > Anwendung und Vollzug > Weisungen und Merkblätter > Schutz des Oberflächengewässer und Biotope > Weisungen der Zulassungsstelle betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln